

Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Sechste Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.06.2017 vom 19.05.2021	2
Neufassung der Verfahrensordnung für die Verwendung von dezentralen Qualitätsverbesserungsmitteln an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2013 in der Fassung vom 16.12.13, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 30-2013 der HHU vom 19.12.13 vom 19.05.2021	3
Verfahrenshinweis	7

**SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 20.06.2017
VOM 19.05.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Philosophische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 (7) 8 wird wie folgt geändert:

- Die Sätze „Die Strukturkommission ist ein Beratungsgremium des Dekans. Sie ist zuständig für strukturelle Fragen der Fakultät sowie die Fakultätsentwicklungsplanung.“ werden ersetzt durch: „Die Strukturkommission berät den Dekan in strukturellen Fragen der Fakultät und bei der Fakultätsentwicklungsplanung und berichtet dem Fakultätsrat.“
- Der Satz „Die Mitglieder werden vom Dekan ernannt.“ wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.05.2021.

Düsseldorf, den 19.05.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**NEUFASSUNG DER VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE VERWENDUNG VON
DEZENTRALEN QUALITÄTSVERBESSERUNGSMITTELN AN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 22.10.2013 IN DER FASSUNG VOM 16.12.13,
VERÖFFENTLICHT IN DEN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN 30-2013 DER HHU VOM 19.12.13
VOM 19.05.2021**

Inhaltsübersicht

Präambel

Artikel I

- § 1 Zusammensetzung der Kommission
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Antragsfristen
- § 4 Mitwirkung der Studierenden bei der Antragstellung
- § 5 Verteilungsschlüssel
- § 6 Verwendung der QVM
- § 7 Berichtswesen
- § 8 Schlussbestimmungen

Artikel II

- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Am 30. April 2011 trat das "Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen" in Kraft, in dem den Hochschulen des Landes finanzielle Mittel zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen in Höhe von mindestens 249 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Qualitätsverbesserungsmittel („QVM“) sind zweckgebunden und kapazitätsneutral.

Vor diesem Hintergrund und im Rahmen der „Verfahrensrichtlinie des Rektorats für die Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ beschließt die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die nachfolgende „Verfahrensordnung für die Vergabe und Verwendung von dezentralen Qualitätsverbesserungsmitteln an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.“

Artikel I

§ 1

Zusammensetzung der Kommission

- (1) Zur Vergabe und Verwendung der QVM innerhalb der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird eine Fakultätskommission für die Verwendung der QVM („Qualitätsverbesserungskommission“) unter Vorsitz des Studiendekans/der Studiendekanin eingerichtet. Der/die Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Die Anträge auf QVM werden von der Kommission geprüft, entschieden werden sie vom Dekan bzw. der Dekanin.

Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission muss nach § 4 (2) Studiumsqualitätsgesetz aus Studierenden der HHU bestehen.

In der Kommission sind die Statusgruppen der Fakultät wie folgt vertreten:

2 Professoren/innen

5 Studierende

2 Mittelbauvertreter/innen.

Für die Professorinnen und Professoren und den Mittelbau gibt es eine Personenzuordnung für die Stellvertretungen, für die Studierenden einen Stellvertreter-Pool.

- (2) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Fakultätsrat jeweils in seiner ersten Sitzung im Wintersemester gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Studierendenschaft beträgt ein Jahr, die der Mitglieder aus den anderen Statusgruppen zwei Jahre. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit dem Ausscheiden aus der HHU oder der Neuwahl.
- (3) Die Kommission beschließt mit Mehrheit.

Sie ist beschlussfähig, wenn – unabhängig von deren Status – fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Anträge der Institute auf dezentrale QVM werden durch die geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der Institute der Philosophischen Fakultät in einem Gesamtantrag gestellt, der an die Kommission gerichtet wird; die Kommission prüft die Anträge und spricht Empfehlungen über deren Annahme oder Ablehnung aus, die vom Dekan übernommen oder zurückgewiesen werden können.
- (2) Fachübergreifende Anträge auf QVM können von allen Angehörigen der Fakultät gestellt werden.
- (3) Die Anträge werden nach der Entscheidung von der zentralen Universitätsverwaltung geprüft. Erst nach dieser Prüfung und der Vergabe der Antragsnummern werden die Maßnahmen umgesetzt.
- (4) Anträge an die Qualitätsverbesserungskommission müssen auf dem vom Dekanat zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden.

§ 3

Antragsfristen

- (1) Über Anträge für das Folgesemester wird vor Vorlesungsende entschieden. Die entsprechenden Anträge sind der Kommission bis zu der Frist einzureichen, die mit der Ausschreibung bekanntgegeben wird.

- (2) Der bzw. die Vorsitzende stellt die Anträge allen Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung.

§ 4

Mitwirkung der Studierenden bei der Antragstellung

- (1) Jeder Antrag eines Instituts auf QVM muss von einer studentischen Stellungnahme begleitet sein, die von einer Vertreterin oder einem Vertreter aller fachlich zuständigen Fachschaftsräte unterschrieben wurde.
- (2) Fachübergreifende Anträge auf QVM müssen jeweils von einer studentischen Stellungnahme begleitet sein, die von einem Mitglied des Fakultätsrats aus der Gruppe der Studierenden unterschrieben wurde.
- (3) Haben die zuständigen studentischen Vertretungen einen Antrag unterstützt, muss dieser an die Kommission bzw. das Dekanat weitergeleitet werden.

§ 5

Verteilungsschlüssel

- (1) Die Verteilung zwischen den Instituten erfolgt auf der Grundlage der Studienfallzahlen laut amtlicher Statistik des jeweils dem Studienjahr vorangegangenen Wintersemesters unter Berücksichtigung der Lehrverflechtung zwischen den einzelnen Lehreinheiten (Vollzeitäquivalente).
- (2) Die Kommission kann bis zu 10 % der Studienbeitragsmittel für Anträge, die nicht von den wissenschaftlichen Einrichtungen gestellt werden (§ 2 Abs. 2), vorsehen.

§ 6

Verwendung der QVM

- (1) Die Mittel sind ausschließlich für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Studienreform, Praxis- und Berufsorientierung in der Lehre, Orientierungstutorien, Mentorenprogramme, hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramme für Lehrende, die Betreuung der Lehrbeauftragten, Verbesserung der Betreuungsrelation Lehrende/Studierende, Internationalisierung von Studiengängen sowie die Anschaffung von in der Lehre benötigten Arbeitsmitteln. Dazu zählen in der Regel nicht: Marketingkonzepte und Werbemittel zur Gewinnung von Studierenden, bauliche Maßnahmen jedweder Art, Bibliotheksmittel, Büroausstattung, Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Die Kommission kann mit den Antragstellern semesterübergreifende Perspektiven der Mittelverwendung vereinbaren.

§ 7

Berichtswesen

- (1) Der bzw. die Kommissionsvorsitzende berichtet einmal jährlich in der ersten Sitzung im Wintersemester dem Fakultätsrat über die aus dezentralen QVM finanzierten Maßnahmen und die dadurch erzielten Erfolge bei der Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen.

- (2) Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen und der Hochschulleitung zu den vorgegebenen Stichtagen vorzulegen.
- (3) Der Bericht wird von der bzw. dem Kommissionsvorsitzenden erstellt. Antragsteller können ggf. aufgefordert werden, Projektberichte einzureichen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung im Widerspruch zu übergeordnetem Recht oder Beschlüssen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf stehen, setzt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Paragraphen außer Kraft.

Artikel II

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Die bislang gültige Verfahrensordnung vom 19.12.2013 tritt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Neufassung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.05.2021.

Düsseldorf, den 19.05.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.